



Neues Jahr, neue Chance, neues Glück.



KANZLEI NICKERT
Rechtsanwälte & Steuerberater

Rammersweierstr. 120 77654 Offenburg

Tel. 07 81 / 9 32 47 0 Fax 07 81 / 9 32 47 39

E-Mail info@kanzlei-nickert.de www.kanzlei-nickert.de

Impressum

Alle Angaben sind sorgfältig geprüft. Durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verordnungen sowie Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen. Für Anregungen und Hinweise sind wir stets dankbar.

Herausgeber

KANZLEI NICKERT

Rechtsanwälte & Steuerberater
Rammersweierstr. 120, 77654 Offenburg
Tel. 07 81 / 9 32 47 0, Fax 07 81 / 9 32 47 39
info@kanzlei-nickert.de, www.kanzlei-nickert.de

Redaktio

Chefredakteurin: Anne Nickert (v.i.S.d.P.) Redaktionsassistentin Nashida Kern

Idee und Konzeption

DONGUS HOSPACH PARTNER, www.dohopa.de Anne Nickert, KANZLEI NICKERT

Gestaltung

DONGUS HOSPACH PARTNER

Druck

Roland Felder Offsetdruck GmbH

Bildernachweis

iStock by Getty Images: S. 1, 2, 4, 5, 8-11, 14-33, 36-41 Uli Glasemann: Portraitbilder Mitarbeiter, S. 3, 6, 12, 34, 35 AMP: S. 13 Alu Mock: S. 13 PixelMechanics: S. 36, 38 Anselm Rohrer: S. 41 KANZLEI NICKERT: S. 6, 7, 42-44 WG Rammersweier: S. 7, 42 Sandra Ital: S. 7, 46

Liebe Kunden, liebe Freunde der KANZLEI NICKERT,

mit dem Jahr 2020 geht ein Jahr zu Ende, das so ganz anders verlaufen ist, als wir uns das am Jahreswechsel 2019/2020 gedacht und erhofft hätten ... geht es Ihnen da nicht genauso? Wir dürfen Ihnen heute zum Ende des "Corona-Jahres" noch einmal eine Ausgabe unseres Magazins vorstellen: Und wie in so vielen (Lebens-)Bereichen derzeit, hat Corona (natürlich) auch bei unserer Ideenfindung für die aktuelle Ausgabe mitgewirkt.

Die Corona-Pandemie ist zwangsläufig auch Auslöser zahlreicher Unternehmenskrisen und Insolvenzen. Wir haben uns daher in dieser Ausgabe für einen Beitrag über die Rechte von Gläubigern entschieden, wenn deren Geschäftspartner in Krise oder Insolvenz sind. Caroline Hackl-Fingado erläutert in ihrem Beitrag ab Seite 18 ausführlich, wie Sie sich als Gläubiger in einem solchen Fall am besten verhalten, um Ihre Ansprüche und Rechte bestmöglich zu schützen und durchzusetzen.

Aus aktuellem Anlass finden Sie zudem einen Beitrag von Matthias Kühne zum präventiven Restrukturierungsrahmen: Hierbei handelt es sich um die Umsetzung einer EU-Richtlinie – die neuen Regelungen finden Sie ab Seite 14.

Außerdem haben wir Ihnen diesmal 2 ausführliche und interessante Beiträge zum Thema Vollmachten: Im ersten Beitrag erklärt Katja Huber die Basics, inkl. der Besonderheiten von Prokura und Handlungsvollmacht.

Im zweiten Beitrag von Frank Lienhard geht es dagegen um die Vertretungsformen in den verschiedenen Gesellschaftsformen – und auch darum, welche Folgen es hat, wenn man unberechtigterweise, also ohne entsprechende Vertretungsmacht, handelt.

Und weil die Ausgabe so kurz vor dem Jahreswechsel erscheint, haben Nashida Kern und Giulia Gemeinder Ihnen eine Idee für Ihr perfektes Silvester-Dinner: Kochen, essen und genießen mit der Familie – vielleicht sind unsere Menü-Anregungen da genau das Richtige \odot .

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten, besinnliche Tage – und den perfekten Start in 2021!



Herzliche Grüße, Ihre

Anne Nichel

Chefredakteurin **Anne Nickert** Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht

INHALT NICKERT - DAS MAGAZIN 03 2020



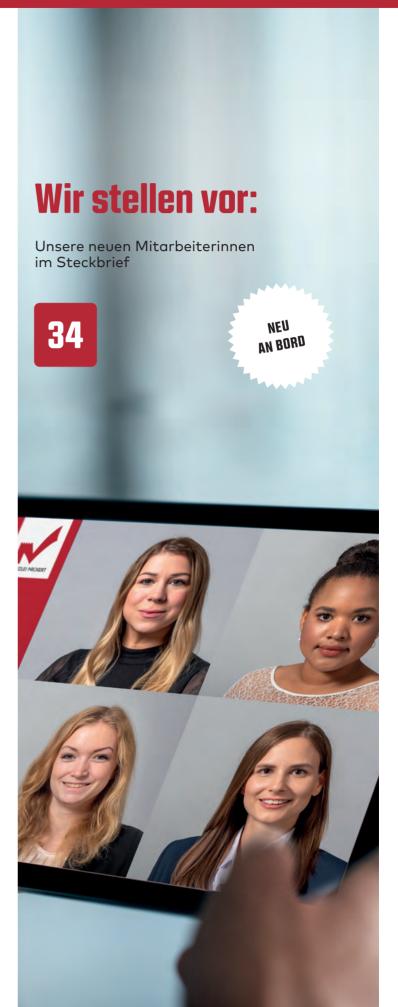
das magazin 113-2121

Lebendig

Editorial	Seite	3
Wie wir es geschafft haben	Seite	6
Experten	Seite	12
Interview Michael Rohrmüller	Seite	36
Hinter den Kulissen	Seite	44

Einzigartig

Wir stellen vor: 4 neue Mitarbeiterinnen	Seite	34
Fotos in Social-Media-Kanälen	Seite	38
Webmeetings und Datenschutz	Seite	40
Mandantenportrait Sandra Ital	Seite	46



Vordenken

SEITE 8 / Fachthema BWL

Forderungs- und Debitorenmanagement

Mit Blick auf die Liquidität in Krisenzeiten.

SEITE 14 / Fachthema Sanierung

Der präventive Restrukturierungsrahmen

Das ist neu ab 1.1.2021.

SEITE 18 / Fachthema Insolvenz

Rechte der Gläubiger in Krise & Insolvenz

Ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten als Gläubiger in der Krise bzw. Insolvenz Ihres Geschäftspartners.

SEITE 22 / Fachthema Steuer

Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft durch den Gesellschafter und deren steuerliche Auswirkungen

Eigenkapital oder Fremdkapital?

SEITE 26 / Fachthema Wirtschaftsrecht

Vollmachten – die Basics

Vollmacht, Handlungsvollmacht, Prokura.

SEITE 30 / Fachthema Wirtschaftsrecht

Vertretungsberechtigungen und Vertretungsmachten in Gesellschaften

Ausgestaltungen bei den unterschiedlichen Gesellschaftsformen und die Folgen bei Nichtbeachtung.



NEUE GESICHTER IN DER **KANZLEI NICKERT**



Lernen Sie unsere 4 neuen Mitarbeiterinnen kennen: Alle vier sind im Laufe dieses Jahres zu uns gestoßen. Auf den Seiten 34 und 35 stellen sich die neuen Mitarbeiterinnen im Steckbrief vor – hier erfahren Sie unter anderem, wen die 4 gerne mal interviewen würden oder auch worin sie jeweils Experte sind.

Meine ersten 100 Tage

Und unter www.kanzlei-nickert.de/karriere/meine-ersten-100-tage hat uns jede der neuen Mitarbeiterinnen ihre ganz persönlichen ersten 100 Tage in der Kanzlei beziehungsweise ihren Einstieg in die Kanzlei geschildert. Während Corona und Homeoffice gar nicht so einfach ...

Meinungen

Last but not least: Von allen Vieren gibt es unter www.kanzlei-nickert.de/karriere/meinungen noch ein Zitat zum "Arbeiten in der KANZLEI NICKERT". Kurz, prägnant – und auf den Punkt gebracht.

Und jetzt: Viel Freude beim Kennenlernen!

Anne Nickert



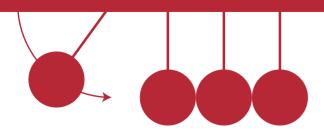
"Die Vollmacht ermöglicht es uns, dem faktischen Bedürfnis einer Stellvertretung in der Lebenswirklichkeit einen rechtlichen Rahmen zu geben. Nutzen Sie das rechtliche Instrumentarium, das Ihnen der Gesetzgeber an die Hand gibt und sorgen Sie rechtzeitig für eine wirksame Bevollmächtigung einer Person Ihres Vertrauens für den Notfall. Worauf Sie dabei achten müssen, lesen Sie im Beitrag "Vollmachten" ab Seite 26."

KOMMENTAR AUTOR

KATJA HUBER

7U DIESER AUSGABE

» TIPP: FACHBEITRAG WIRTSCHAFTSRECHT SEITE 26



FÜR DEN VERTRAGSPARTNER IST OFT NICHT AUF ANHIEB ERKENNBAR, OB ER ES MIT DEM RICHTIGEN VERTRETER DER GESELLSCHAFT ZU TUN HAT. AUCH WENN ER GRUNDSÄTZLICH KEINE PRÜFUNGSPFLICHT HAT: UM UNLIEBSAME FOLGEN ZU VERMEIDEN, IST ES INSBESONDERE BEI BEDEUTSAMEN GESCHÄFTEN RATSAM, SICH (WECHSELSEITIG) ÜBER DEN VERTRETER DES GESCHÄFTSPARTNERS VOR DEM ABSCHLUSS DES BETREFFENDEN GESCHÄFTS ZU INFORMIEREN. EIN BLICK IN DAS HANDELSREGISTER KANN DABEI SCHON AUFSCHLUSS GEBEN, WER HANDELN DARF UND KANN SOMIT VOR SCHADEN BEWAHREN. EINEN ÜBERBLICK ZU VERTRETUNGSMACHTEN UND VERTRETUNGSBEFUGNISSEN IN GESELLSCHAFTEN FINDEN SIE IM BEITRAG AB SEITE 30.

FRANK LIENHARD

» TIPP: FACHBEITRAG WIRTSCHAFTSRECHT SEITE 30

2020: DEUTSCHLAND GEHT INS HOMEOFFICE!
WAS SIND DIE GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR EIN REIBUNGSFREIES
ARBEITEN VON ZU HAUSE? WELCHE APPS & TOOLS SIND HIER ZU
EMPFEHLEN, INSBESONDERE WAS DIE KOMMUNIKATION UND DAS
PROJEKTMANAGEMENT BETREFFEN? DIESE UND WEITERE FRAGEN
HABE ICH MICHAEL ROHRMÜLLER VON PIXELMECHANICS GESTELLT – IM
INTERVIEW PER ZOOM-KONFERENZ.
DIE ANTWORTEN GIBT'S AUF SEITE 36.

ANNE NICKERT

» TIPP: TIPP: FACHTHEMA READY FOR BUSINESS SEITE 36





Dreamteam: Frauen-Power in der KANZLEI NICKERT

»Aus einem gemeinsamen Kochen in der Kanzlei wurde corona-bedingt ein gemütliches Kochen "nur" zu zweit. Mit viel Spaß und ein paar Gläschen Wein haben wir das perfekte Dinner vorbereitet. Das Endergebnis gibt's auf Seite 42.«

Nashida Kern

» Tipp: Gaumenfreu(n)de Seite 42

SPECIALS DIESER AUSGABE

WG Rammersweier



Erst kürzlich ist die WG Rammersweier bei der DLG-Bundesweinprämierung mit dem Sonderpreis "Nachhaltige Pioniere" ausgezeichnet worden. Da freuen wir uns umso mehr, dass Geschäftsführer Georg Lehmann (li.) und Kellermeister Siegfried Kiefer unser "perfektes Dinner" auf Seite 42 mit einem Wein-Tipp veredelt haben!

Anne Nickert

Sandra Ital



Sandra Ital ist öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken. Seit 2002 ist sie mit ihrem Büro mit Schwerpunkt Gewerbeimmobilien, Immobilien-Portfolio Bewertung und Beratung mit Standorten in Mannheim und Bietigheim/Baden tätig. In unserem Mandantenportrait auf Seite 46 stellen wir Sandra Ital und ihr Büro vor.

Anne Nickert

R FACHTHEMA BWL NICKERT - DAS MAGAZIN 03 2020



Forderungs- bzw. Debitorenmanagement mit Blick auf die Liquidität in Krisenzeiten

EM FORDERUNGSMANAGEMENT KOMMT NICHT NUR IN KRISENZEITEN EINE ERHEBLICHE BEDEUTUNG ZU. FÜR JEDES UNTERNEHMEN IST ES WICHTIG, REGELMÄSSIG SEINE FORDERUNGSEINGÄNGE ZU PRÜFEN UND DEN PROZESS DES DEBITORENMANAGEMENTS KONTINUIERLICH ZU OPTIMIEREN – NUR SO KANN DIE LIQUIDITÄT DES EIGENEN UNTERNEHMENS SICHERGESTELLT WERDEN.

DER NACHFOLGENDE BEITRAG SOLL VERSCHIEDENE WERKZEUGE ALS MÖGLICHKEITEN DER FORDERUNGSÜBERWACHUNG DARSTELLEN UND AUF DIE WICHTIGKEIT DER LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG IN KRISENZEITEN EINGEHEN.





AUTOR Michael Mack ist Master of Arts (M.A.) und seit 2018 in der BWL-Abteilung der KANZLEI NICKERT tätig. Sein Spezialgebiet sind betriebswirtschaftliche Fragestellungen.

Die Aufgabe des Forderungsmanagements ist es, den Bestand an Forderungen aus Lieferung und Leistungen festzustellen und deren Zahlungseingang zu überwachen, um so deren Ausfallrisiko zu minimieren. Diese Aufgabe kann dabei in eine kurzfristige und eine langfristige Komponente unterteilt werden.

Kurzfristig muss das Forderungsmanagement die notwendige Liquidität vorhalten, damit das Unternehmen jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Insbesondere die kurzfristige Liquiditätsplanung auf Wochenbasis spielt hier eine tragende Rolle.

Langfristig trägt ein gutes Forderungsmanagement zur Erreichung von Rentabilitätszahlen bei und erhöht die Bonität (z. B. steigt die Umsatzrentabilität, wenn weniger Forderungen abgeschrieben werden müssen). Jedes Unternehmen sollte sich zu jeder Zeit, nicht nur in Krisenzeiten, einen schnellen Überblick über den Bestand seiner Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verschaffen können.

Hierbei spielt insbesondere die Offene-Posten-Liste, besser bekannt als OPOS-Liste, eine wichtige Rolle. Sie dient als Kontrollinstrument für jedes Unternehmen. Jedoch spiegelt sich in der OPOS-Liste nur das Ergebnis des Forderungsmanagements wieder.

> »Es sollte stets im Blick gehalten werden, wie sich die Forderungen entwickeln. Das ist nur mit einem intakten Forderungsmanagement möglich.«

10 FACHTHEMA BWL NICKERT - DAS MAGAZIN 03 2020



Dem Forderungsmanagement werden verschiedene Werkzeuge zugeschrieben, um auf das Ergebnis, die OPOS-Liste, Einfluss zu nehmen. Wesentliche Werkzeuge sind:

• Prüfung der Kundenbonität

Im Rahmen der Auftragsannahme bzw. (Neu-)Kundenannahme sollte die Bonität eines jeden Kunden geprüft werden. Informationen zur Bonität können beim Kunden selbst, bei Auskunfteien oder über den Bundesanzeiger (z. B. die Einsicht der letzten Bilanz bei Kapitalgesellschaften) eingeholt werden. Im Nachgang der Prüfung können dann z. B. Limits festgelegt werden.

Aber nicht nur bei der Neukundengewinnung ist die Bonitätsprüfung ein taugliches Werkzeug. Auch bei Bestandskunden sollte die Bonität regelmäßig geprüft werden. Hierzu können Daten aus dem eigenen Rechnungswesen über das Zahlungsverhalten des Kunden in der Vergangenheit herangezogen werden.

• Vereinbarung von Zahlungszielen

Das Zahlungsziel ist eines der wichtigsten vorgelagerten Werkzeuge. Es ist daher zumeist bereits Bestandteil der Vereinbarung mit dem Kunden. Nicht nur, dass der Zahlungstermin den späteren Verzug begründet – auch im Rahmen der Krise oder bei Liquiditätsengpässen kann durch ein kürzeres Zahlungsziel schneller Liquidität gewonnen werden, was gerade für Unternehmen in der Liquiditätskrise sehr wichtig ist. Auch die Vereinbarung der Vorauskasse als Zahlungsziel oder die regelmäßige Zwischenabrechnung für in sich abgeschlossene Teilleistungen bietet für Unternehmen eine Möglichkeit, früher an die benötigte Liquidität zu kommen. Insbesondere bei ausländischen Unternehmen bietet sich dieses Zahlungsziel als Variante an.

• Beschleunigung der Fakturierung

Ein Werkzeug, mit dem das Unternehmen selbst alle Möglichkeiten in der Hand hat, ist die Rechnungserstellung. Heutzutage werden Rechnungen zumeist zusammen mit den Lieferscheinen direkt aus dem System generiert, sodass es zwischen der Versendung der Ware und der Erstellung der Rechnung kaum mehr einen zeitlichen Versatz gibt. Es gibt jedoch noch immer Unternehmen, die Rechnungen manuell und nicht systembasiert erstellen. Hier ist es wichtig, dass die Fakturierung zeitnah erfolgt, damit keine zeitliche Lücke entsteht.

Mahnwesen

Das zentrale Werkzeug des Forderungsmanagements ist das Mahnwesen. Für das Mahnwesen ist entscheidend, dass aus dem OPOS-Konto eines jeden Kunden schnell hervorgeht, welche Rechnungen noch offen oder bereits über dem Fälligkeitszeitpunkt sind. Hierfür ist eine tägliche Verbuchung der Zahlungseingänge sowie der Ausgleich der Forderungen von höchster Relevanz. Haben Rechnungen ihren Fälligkeitszeitpunkt erreicht, spricht man von fälligen Forderungen. Für das Mahnwesen relevant sind aber bereits fällige gewordene Forderungen.

Das Mahnwesen zielt darauf ab, den Kunden schnellstmöglich zu einer Zahlung der offenen Forderung zu bewegen. Hierzu kann das Unternehmen zunächst den Kontakt mit dem Kunden suchen oder aber direkt, nach der Fälligkeit der Rechnung, deren Ausgleich anmahnen. In der Praxis üblich sind 3 Mahnstufen. Ziel sollte sein, schnellstmöglich Liquidität für das Unternehmen zu generieren.



• Factoring

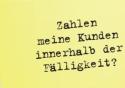
Eine andere Möglichkeit, gerade in Krisenzeiten, um schnellstmöglich aus seinen Forderungen Liquidität zu generieren, ist das Factoring. Hierbei werden die eigenen Forderungen an einen Dritten, den Factor, zumeist gegen Abschlag verkauft (üblich sind 2 %). Einen Teil des Geldes, meistens rund 90 %, erhält das Unternehmen sofort nach Rechnungsübermittlung. Der Restbetrag wird nach Zahlung des Kunden an den Factor ausbezahlt.

Mit Blick auf die Krisenzeiten eines Unternehmens nimmt insbesondere die kurzfristige Komponente des Forderungsmanagements eine wichtige Rolle ein. Denn befindet sich ein Unternehmen bereits in einer Liquiditätskrise, so kommen mögliche Maßnahmen zur Implementierung eines Forderungsmanagements meistens zu spät, weil in der Liquiditätskrise das Unternehmen einem starken Zeit- und Handlungsdruck ausgesetzt ist. Daher sollte das Forderungsmanagement als primäres Ziel die kurzfristige Erhaltung und/oder Gewinnung der Liquidität forcieren.

Hilfreich ist hierbei insbesondere eine 13-Wochen-Liquiditätsplanung, die alle Einzahlungen entsprechend der Fälligkeit zuordnet. Anhand der Einteilung der Zuflüsse können mögliche Liquiditätsspitzen dargestellt werden. Das Unternehmen hat dann die Möglichkeit, schneller zu reagieren, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

Aufgezeigt werden hierdurch auch Bestände aus Forderungen, die das Unternehmen möglicherweise bereits seit Wochen "mit sich schleppt". Deren Zufluss ist üblicherweise in Woche 1 einer solchen 13-Wochen-Planung dargestellt. Das Unternehmen sollte sich diese Forderungen genau ansehen und mit Hilfe des Forderungsmanagements prüfen, inwiefern solche Forderungen noch werthaltig sind. Ist noch kein Mahnlauf vorgenommen worden, sollte dies umgehend angestoßen werden.

Möglich ist auch, zunächst den direkten Kontakt zum Kunden zu suchen und sich über die Gründe des Zahlungsverzugs zu informieren. Zweck ist es, die Aussagekraft einer 13-Wochen-Planung innerhalb der Krisenzeit zu verbessern.



OJA ONEIN



Versende ich regelmäßig Mahnungen?

OJA ONEIN

Habe ich einen hohen Bestand an überfälligen Forderungen?

JA NEI



Kann ich die Rechnungstellung beschleunigen?

O JA O NEIN

Macht es Sinn, auf Vorkasse zu bestehen?

O JA O NEIN

12 EXPERTEN NICKERT - DAS MAGAZIN 03 2020

Experten on Tour

RWS Verlag Zertifizierter Restrukturierungs- und Sanierungsexperte

Referent: Matthias Kühne

Inhalt:

Anforderungen an eine integrierte Unternehmensplanung:

- Unternehmensanalyse
- Darstellung der Planungsinstrumente/ Planungstools
- Erstellung und Auflösung der Basisbilanz
- Integrierte
 Unternehmensplanung
- Fallbeispiele
- Simulation der Sanierungseffekte in der Planung

Seminar-Termin:

» 6.2.2021 online



Cornelius Nickert referierte beim CCS – Controlling Competence Stuttgart 2020

Der CCS – Controlling Competence Stuttgart 2020 musste in diesem Jahr Ende November wegen der Corona-Pandemie, wie so viele andere Veranstaltungen auch, online stattfinden. Der CCS ist eine Gemeinschaftsveranstaltung des Internationalen Controller Vereins e.V. und der DATEV eG. Bei dieser Veranstaltung referierte auch Cornelius Nickert. Sein Beitrag an diesem Tag lautete: "Die Umsetzung der EU Restrukturierungsrichtlinie – Risikofrüherkennungssystem für alle haftungsbeschränkten Gesellschaften verpflichtend".

In seinem Vortrag ging Cornelius Nickert zunächst auf die Grundstruktur des präventiven Restrukturierungsrahmens ein. Weiterer Bestandteil des Vortrags waren die Änderungen der Insolvenzordnung und deren Auswirkung auf Controller. Im weiteren Verlauf erläuterte Cornelius Nickert dann auch die Folgen des StaRUG für haftungsbeschränkte Gesellschaften: Für sie schreibt die gesetzliche Neureglung die verpflichtende Einführung eines Früherkennungssystems für bestandsgefährdende Entwicklungen fest.







Erfolgreiche Überbrückungshilfe für A. Maier Präzision GmbH

Die Corona-Krise macht auch vor einem frisch sanierten Unternehmen nicht halt. Um nicht erneut in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, war es umso wichtiger, dass auch für die A. Maier Präzision GmbH die Möglichkeit bestand, Corona-Überbrückungshilfe zu beantragen. Einen positiven Bescheid über die Bewilligung der benötigten Mittel hat das Unternehmen Mitte September erhalten.



Bestcase: Sanierung von AluMock geglückt

Die Sanierung des Hohberger Aluminiumbearbeiters AluMock ist geglückt. Der von dem Unternehmen vorgelegte Insolvenzplan wurde im Erörterungsund Abstimmungstermin am 29.7.2020 vor dem Amtsgericht Offenburg einstimmig angenommen. Damit bleiben alle rund 88 Arbeitsplätze am Standort Hohberg erhalten.

Auch Florian Mock als geschäftsführender Gesellschafter und seine Frau Stefanie zeigten sich sehr zufrieden:





"Ich möchte mich vor allem bei meinen Mitarbeitern für die Unterstützung und den Einsatz in dieser schwierigen Zeit bedanken. Wir werden nun alles tun, um dieses Vertrauen zu bestätigen. Herzlichen Dank auch an die tolle Unterstützung an Frau Wilpert, Herrn Kühne und dem ganzen Team der KANZLEI NICKERT."



Der präventive Restrukturierungsrahmen

ARADIGMENWECHSEL, REVOLUTION, ODER EINFACH EIN **NEUES SANIERUNGSTOOL? DER EU-RESTRUKTURIERUNGSRAHMEN WURDE IN DER BRANCHE** INTENSIV DISKUTIERT, SCHON BEVOR DER GESETZGEBER AM 24.9.2020 DEN REFERENTENENTWURF VERÖFFENTLICHTE. **DER GESETZESTEXT FINDET SEINE GRUNDLAGE IN EINER EU-RICHTLINIE AUS** DEM JAHR 2019. DIE DAS ZIEL VERFOLGT. DIE SANIERUNGSMÖGLICHKEITEN INNERHALB EUROPAS ZU VEREINHEITLICHEN. DIE **UMSETZUNG IN NATIONALES RECHT WAR** MIT SPANNUNG ERWARTET WORDEN. DAS FAZIT DER EXPERTEN FÄLLT INSGESAMT SEHR POSITIV AUS. DER PRÄVENTIVE RESTRUKTURIERUNGSRAHMEN SOLL ES UNTERNEHMEN ERMÖGLICHEN. EINE **SANIERUNG ZU ERLANGEN, OHNE ABER EIN FORMELLES INSOLVENZVERFAHREN** DURCHLAUFEN ZU MÜSSEN.



AUTOR Matthias Kühne ist seit 2004 bei der KANZLEI NICKERT, seit 2011 Partner in der Kanzlei. Er ist vor allem in den Bereichen Insolvenz, Rechtsberatung, Unternehmensberatung und Sanierungsberatung sowie im Personalbereich tätig. Matthias Kühne ist Mitautor insolvenzrechtlicher Literatur. Daneben referiert er im Bereich des Insolvenzrechts.

Zeitliche Geltung und Auswirkung der Corona-Krise

Der präventive Restrukturierungsrahmen soll am 1.1.2021 in Kraft treten. Die Corona-Krise hatte den Gesetzgebungsprozess noch einmal beschleunigt, wobei die Krise nicht Auslöser der Neureglung war. Deutschlang war nach der EU-Richtlinie verpflichtet, die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

Gleichwohl erhofft sich der Gesetzgeber, dass sich die Unternehmen über den Weg des präventiven Restrukturierungsrahmens von den aus der Corona-Krise resultierenden Verbindlichkeiten leichter befreien können.

Bisherige Sanierungsmöglichkeiten

Bislang gab es den Weg über eine sog. außergerichtliche Sanierung oder aber über den Weg eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens, insbesondere der Eigenverwaltung oder eines Schutzschirmverfahrens.

Eine außergerichtliche Sanierung ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Vertragspartner den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zustimmen.

Dies ist in einem gerichtlichen Sanierungsverfahren nicht erforderlich, allerdings wird ein solches Verfahren veröffentlicht. Gerade dies wollen einige Unternehmen bzw. Unternehmer nicht.

Grundgedanke des präventiven Restrukturierungsrahmens

Der präventive Restrukturierungsrahmen versucht die Vorteile beider Verfahrenswege zu verbinden. Zum einen soll das Verfahren dem Grunde nach nicht öffentlich sein. Auf der anderen Seite soll auch die Möglichkeit bestehen, einzelne Vertragspartner auch gegen deren Willen zur Zustimmung zu zwingen, um damit den Weg für die Sanierung freizumachen. Ebenso sollen einzelne Verträge auch einseitig beendet werden können, wenn dies zur Sanierung des Unternehmens erforderlich ist.

Voraussetzungen

Der Zugang zum präventiven Restrukturierungsrahmen steht lediglich solchen Unternehmen offen, die noch nicht zahlungsunfähig sind. Ebenso soll sichergestellt sein, dass das Unternehmen für die Dauer der Anordnung von Vollstreckungsund Verwertungssperren zum Zwecke der Durchführung der Restrukturierung nicht zahlungsunfähig wird. Das Restrukturierungsvorhaben ist beim zuständigen Restrukturierungsgericht vorab anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Entwurf des Restrukturierungsplans, der Stand der Verhandlungen mit den beteiligten Gläubigern und die Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten beizufügen. Die Stabilisierungsanordnung kann für die Dauer von 3 Monaten ergehen.

Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen muss die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers betreiben und dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahren. Es hat Maßnahmen zu unterlassen, die sich mit dem Restrukturierungsziel nicht vereinbaren lassen oder die die Erfolgsaussichten der in Aussicht genommenen Restrukturierung gefährden.

Mit dem Restrukturierungsziel ist es in der Regel nicht vereinbar, Forderungen zu begleichen oder zu besichern, die durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen. Ebenso ist der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit während des Sanierungsvorhabens unverzüglich anzuzeigen. Schließlich besteht eine Anzeigepflicht auch dann, wenn das Sanierungsvorhaben keine Aussicht auf Erfolg mehr hat.

Zugangsbeschränkungen

Bestehen bereits Rückstände gegenüber Arbeitnehmern, Sozialversicherungsträgern, dem Finanzamt oder Lieferanten bzw. ist das Unternehmen in den vergangenen 3 Jahren seinen Rechnungslegungspflichten nicht nachgekommen, können Vollstreckungs- und Verwertungssperren nur dann erwirkt werden, wenn dennoch zu erwarten ist, dass das Unternehmen bereit und in der Lage ist, die Restrukturierung unter Wahrung der Gläubigerinteressen zu betreiben.

Restrukturierungsplan

Kernelement der präventiven Restrukturierung ist der Restrukturierungsplan. Der Inhalt orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen des Insolvenzplans. Der Restrukturierungsplan ist in einen darstellenden Teil und in einen gestaltenden Teil unterteilt.

Der darstellende Teil enthält eine Beschreibung des Unternehmens und eine Ursachenanalyse der bestehenden Krise, sowie die für die Krisenbewältigung erforderlichen Maßnahmen.

Der gestaltende Teil beinhaltet dann die konkrete Umsetzung der erforderlichen Restrukturierungsmaßnahmen. Beispielweise können hier Verzichte auf Gläubigerforderungen, Sanierungsbeiträge von Investoren sowie eventuelle gesellschaftsrechtliche Strukturierungsmaßnahmen aufgenommen werden. Es steht im Ermessen des Unternehmens, welche Maßnahmen hier aufgenommen werden.

Nicht erforderlich ist, dass sämtliche Gläubiger mit in den Restrukturierungsplan eingezogen werden. Vielmehr wird man sich auf wesentliche Gläubiger konzentrieren, um den Prozess nicht unnötig aufzublähen. Wichtig ist, dass die Gläubiger innerhalb der jeweiligen Gruppe gleichzubehandeln sind.

Ausgenommene Forderungen

Von den Bestimmungen des Restrukturierungsplans ausgenommen sind Forderungen von Arbeitnehmern, einschließlich Ansprüchen aus einer betrieblichen Altersversorgung.

Ebenso sind Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung sowie Geldstrafen und Ordnungsgelder einer Regelung nicht zugänglich.

Restrukturierungsbeauftragter

Zum Restrukturierungsbeauftragten ist ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist

und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen iet

Ein Restrukturierungsbeauftragter wird entweder auf Antrag oder von Amts wegen bestellt.

Aufgabe des Restrukturierungsbeauftragten ist zum einen die Überwachung des Verfahrens. Zum anderen kann der Restrukturierungsbeauftragte aber auch die Verhandlungen mir den Gläubigern unterstützen.

Abstimmung über den Restrukturierungsplan

Die Gläubiger stimmen in Gruppen über den Restrukturierungsplan ab. Die Gruppeneinteilung erfolgt grundsätzlich nach gesicherten Gläubigern, ungesicherten Gläubigern, nachrangigen Gläubigern und Anteilseigner. Innerhalb der Gruppe ist eine Zustimmungsquote von mindestens 75 % erforderlich.

Gerichtliche Hilfe

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan kann grundsätzlich ohne gerichtliche Hilfe erfolgen. Soweit aber nicht alle Gläubiger dem Restrukturierungsplan zustimmen, ist eine gerichtliche Ersetzung der Zustimmung erforderlich. Das Restrukturierungsgericht hat den Restrukturierungsplan zu bestätigen.

Eine gerichtliche Bestätigung ist insbesondere dann erforderlich, wenn Forderungen von Planbetroffenen beeinträchtigt werden, die diesem Plan nicht zugestimmt haben, der Plan eine neue Finanzierung vorsieht oder der Plan zum Verlust von mehr als 25 % der Arbeitsplätze führt.

In diesem Fall findet auch eine Angemessenheitsprüfung statt. Das Gericht prüft, ob die Gläubiger angemessen beteiligt sind und durch den Plan nicht schlechter gestellt werden.





Rechte der Gläubiger in Krise und Insolvenz

UFGRUND DER CORONA-PANDEMIE HABEN VIELE UNTERNEHMEN MASSIVE UMSATZEINBRÜCHE ZU VERZEICHNEN. SEIT DEM 1.10.20 GILT AUCH DIE VORÜBERGEHEND AUSGESETZTE INSOLVENZANTRAGSPFLICHT FÜR DEN INSOLVENZGRUND DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT WIEDER. VORAUSSICHTLICH ZUM 1.1.2021 WIRD AUCH DIE INSOLVENZANTRAGSPFLICHT WEGEN INSOLVENZRECHTLICHER ÜBERSCHULDUNG WIEDERAUFLEBEN.



AUTOR Caroline Fingado ist Rechtsanwältin und verstärkt das Team der KANZLEI NICKERT seit 2016. Ihre Fachgebiete sind Insolvenzrecht und Sanierung. Einige Unternehmen sind trotz Corona-Hilfen und einem besseren Geschäftsklima im Sommer in ernsthafte Schwierigkeiten geraten. Dies wirft die Frage auf, was Gläubiger eines in die Krise oder gar in Insolvenz geratenen Unternehmens tun können, um ihre Rechte bestmöglich zu schützen.

IN DER KRISE

Bereits bei den ersten Anzeichen einer Krise des Vertragspartners sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

• Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten

Durch die Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten können Warenlieferanten die Chancen darauf erhöhen, dass eine offene Forderung gegen den Kunden selbst im Fall der Insolvenzantragsstellung zumindest teilweise bezahlt wird.

Die Insolvenzantragsstellung führt in der Regel dazu, dass Leistungen, die vor der Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens bzw. vor der Insolvenzeröffnung ("Stichtag") erbracht wurden, aus insolvenzrechtlichen Gründen nicht mehr bezahlt werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon besteht dann, wenn zugunsten des Lieferanten wirksame Eigentumsvorbehaltsrechte bestehen. Ist ein einfacher Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart, hat der Lieferant einen Anspruch auf Abholung seiner unbezahlten Waren, die zum Stichtag noch "unverbaut" im Lager des Schuldners vorhanden waren ("Aussonderungsrecht"). Im Fall des Verbrauchs nach dem Stichtag hat der Lieferant einen Anspruch auf Abgeltung seiner unbezahlten Waren, die zum Stichtag noch vorhanden waren.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten ist, dass diese Vertragsbestandteil sind. Dies lässt sich durch einen Verweis auf die Geltung der eigenen AGB auf der Auftragsbestätigung und den Lieferscheinen verbunden mit einer entsprechenden Klausel in den AGB sicherstellen. Außerdem müssen die AGB zur Verfügung gestellt werden.

• Absicherung gegen Insolvenzanfechtung

Bei Zahlungen, die in der Krise erfolgen, besteht das Risiko, dass diese im Fall eines späteren Insolvenzverfahrens angefochten werden und infolgedessen zur Insolvenzmasse erstattet werden müssen.

Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit

Beispielsweise können Zahlungen, die ein Gläubiger in den letzten 3 Monaten vor Antragstellung erhält, durch den Insolvenzverwalter angefochten werden, wenn der Schuldner zu diesem Zeitpunkt bereits zahlungsunfähig war und der Gläubiger Kenntnis hiervon hatte. Es reicht dabei aus, wenn der Gläubiger Kenntnis von Umständen hatte, die auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen. Die Bitte um Ratenzahlungen oder eine Bitte um Stundung stellen die ersten Anzeichen dar. Hält sich der Kunde daraufhin nicht an die getroffene Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung, sprechen gewichtige Indizien für eine Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit.

In einem solchen Fall sollte dringend darauf geachtet werden, dass Leistung und Gegenleistung, also beispielsweise Lieferung und Zahlung, innerhalb von 14, im Einzelfall maximal innerhalb von 30 Tagen, erfolgen. In diesem Fall greift das sogenannte Bargeschäftsprivileg, sofern die ausgetauschten Leistungen auch gegenseitig und gleichwertig sind. Dies führt dazu, dass die erhaltene Zahlung nicht anfechtbar ist. Um diese "Unmittelbarkeit" des Leistungsaustauschs sicherzustellen, muss die Umstellung auf Vorkasse in Betracht gezogen werden.

Druckzahlungen

Vorsicht geboten ist bei Zahlungen, die nur geleistet werden, da eine zukünftige Belieferung von der Zahlung der Altverbindlichkeiten abhängig gemacht wird. Solche "Druckzahlungen" sind regelmäßig anfechtbar.

Zahlung durch Dritte

Auch beim Erhalt von Zahlungen von Dritten, z. B. von Schwesterunternehmen des eigentlichen Vertragspartners, ist Vorsicht geboten. Gerät das Schwesterunternehmen in Insolvenz, sind solche für dieses Unternehmen "unentgeltlichen" Zahlungen, die innerhalb von 4 Jahren vor der Insolvenzantragsstellung erfolgen, regelmäßig anfechtbar, falls der eigentliche Vertragspartner zum Zeitpunkt der Zahlung auch bereits zahlungsunfähig war. Dem Anfechtungsrisiko kann in diesen Fällen unter Umständen durch einen Schuldbeitritt des Dritten begegnet werden, falls dieser noch anfechtungsfest ausgestaltet werden kann.

IN DER INSOLVENZ

Nach der Insolvenzantragsstellung bestehen insbesondere folgende Handlungsmöglichkeiten für Gläubiger:

Es können folgende Sofortmaßnahmen ergriffen werden:

- Unmittelbar nach Kenntnis der Insolvenzantragsstellung sollten die Eigentumsvorbehaltsrechte schriftlich gegenüber dem Schuldner und dem Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.
- Zur Sicherung künftiger Forderungen sollte eine Umstellung auf Vorkasse in Betracht gezogen werden.
 Wenn eine sog. vorläufige schwache Insolvenzverwaltung oder eine vorläufige Eigenverwaltung angeordnet wurde, kann es passieren, dass Leistungen, die im vorläufigen Verfahren erbracht wurden, nach Verfahrenseröffnung nicht bezahlt werden dürfen. Diesem Risiko kann durch Umstellung auf Vorkasse begegnet werden.
- Je nach Geschäftsmodell, insbesondere bei regelmäßigen Dienstleistungen wie beispielsweise Speditionsfahrten kommt es auch in Betracht, zukünftige Leistungen von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- Handelt es sich um ein (vorläufiges) Regelinsolvenzverfahren, kommt außerdem die Einholung einer Kostenübernahmeerklärung des Insolvenzverwalters in Betracht
- Ab einer bestimmten Unternehmensgröße ist die Bildung eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses vorgeschrieben. Der Gläubigerausschuss ist bei maßgeblichen Verfahrensentscheidungen miteinzubeziehen. Je nachdem, welche Rolle das eigene Unternehmen aufgrund der Forderungshöhe oder einer bestehenden Abhängigkeit spielt, kann in Erwägung gezogen werden, eine Mitgliedschaft im (vorläufigen) Gläubigerausschuss zu übernehmen. In diesem Fall sollte frühzeitig Kontakt zum schuldnerischen Unternehmen, dem Insolvenzverwalter und/oder dem Insolvenzgericht aufgenommen werden.

»Als Gläubiger hat man verschiedene Möglichkeiten, um die eigenen Rechte und Ansprüche für den Fall der wirtschaftlichen Krise oder Insolvenz des Vertragspartners bestmöglich zu schützen.« In der Regel wird das Verfahren nach Ablauf des Insolvenzgeldzeitraums, also in der Regel 2-3 Monate nach Insolvenzantragsstellung, eröffnet. Nach Verfahrenseröffnung bestehen insbesondere folgende Gläubigerrechte:

- Eine Forderung aus dem Zeitraum vor dem Stichtag kann beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Die zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen werden bei der Quotenverteilung im Rahmen des Verfahrensabschlusses berücksichtigt. Die Insolvenzquoten in Deutschland liegen bei Unternehmensinsolvenzen durchschnittlich bei 6.2 %.
- Für den Fall, dass ein von beiden Seiten noch nicht vollständig erfüllter Vertrag vorliegt, besteht die Möglichkeit, den Insolvenzverwalter zur Ausübung des sog. Erfüllungswahlrechts aufzufordern. Der Insolvenzverwalter muss dann entscheiden, ob er den Vertrag erfüllt oder nicht.

- Als Gläubiger besteht ein Recht auf Einsicht in Berichte des Insolvenzverwalters. Besonders informativ sind das Sachverständigengutachten zur Insolvenzeröffnung sowie der Bericht nach § 156 InsO, der zum Berichtstermin erstellt wird.
- Soll das Insolvenzverfahren durch einen Insolvenzplan beendet werden, bestehen für Gläubiger verschiedene Rechte, die im sog. Erörterungs- und Abstimmungstermin ausgeübt werden können.

Fazit

Insgesamt stehen den Gläubigern eines in die Krise geratenen Unternehmens vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, die eigenen Forderungen abzusichern. Ein Restrisiko, mit der eigenen Forderung auszufallen oder erhaltene Zahlungen aufgrund einer Insolvenzanfechtung erstatten zu müssen, bleibt jedoch bei einer Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen in der Krise immer bestehen.

Letztlich ist es daher stets eine Frage der Abwägung, ob die Geschäftsbeziehung aus Vorsichtsgründen beendet werden soll oder das eigene Interesse an einer Aufrechterhaltung einer wichtigen Kundenbeziehung überwiegt.



Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschafter Finanzierungsmöglichkeiten Gesellschaft durch den Gesellschaft durch der Auswirkungen Gesellschaft durch der Gesellschaft durch der Auswirkungen Gesellschaft durch der Gesellschaft durch der Gesellschaft der Gesellschaft durch der Gesellschaft der Gesellscha



AUTOR Natalie Götz unterstützt seit 2017 die KANZLEI NICKERT als Werkstudentin neben ihrem Jurastudium. Im September 2018 absolvierte sie für ein Jahr einen LL.M in Schottland und kam im Oktober 2019 voller neuer Erfahrungen und Eindrücke zurück in unser Team, um ihre Tätigkeit als Werkstudentin fortzuführen.



IE FINANZIERUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT GEHÖRT ZU DEN ELEMENTARSTEN AUFGABEN EINES UNTERNEHMENS. ZU DEREN ERFÜLLUNG STEHEN DEN UNTERNEHMEN VERSCHIEDENSTE FINANZIERUNGSWEGE ZUR VERFÜGUNG.

TROTZ DER VIELZAHL DER
FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN SPIELT "DIE
KREDITFINANZIERUNG ÜBER HAUSBANKEN BEI
DEUTSCHEN, INSBESONDERE MITTELSTÄNDISCHEN
UNTERNEHMEN TRADITIONELL EINE WICHTIGE
ROLLE" (UNTERNEHMENSFINANZIERUNG
IM WANDEL: ERSETZT DER KAPITALMARKT
DIE HAUSBANK? – VORBLICK AUF DIE
SCHMALENBACH-TAGUNG 2005, ZFBF 2005,
S. 170). DIESE FINANZIERUNGSMÖGLICHKEIT
STEHT EINER GMBH ALLERDINGS GAR NICHT
ZUR VERFÜGUNG, DA SIE KEIN BÖRSENFÄHIGES
UNTERNEHMEN IST UND DAMIT KEINEN ZUGANG
ZUM ÖFFENTLICHEN KAPITALMARKT HAT.

Dennoch bestehen neben dem klassischen Bankdarlehen alternative Finanzierungsmöglichkeiten, die durch die zunehmend restriktive Kreditvergabe aufgrund der gestiegenen Anforderungen in Basel II und III an Bedeutung gewinnen.

Neben der Vielzahl an Finanzierungen durch fremde Dritte bestehen auch Möglichkeiten für Unternehmen, sich über ihre Gesellschafter zu finanzieren. Im Rahmen der Finanzierung durch die Gesellschafter stehen wiederum verschiedene Formen zur Verfügung, die rechtlich und steuerlich unterschiedlich einzuordnen sind.

Eigenkapitalfinanzierung durch die Gesellschafter

Aufbringung des Stammkapitals

Am Anfang einer jeden Unternehmensfinanzierung steht die Aufbringung des gesetzlichen Mindestkapitals bzw. des im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Stammkapitals. In der Rechtsform der GmbH beträgt das gesetzliche Mindestkapital 25.000 €. Rechtlich entfällt bei der GmbH für die Gesellschafter mit Erbringung des Mindestkapitals die persönliche Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, da nun die Gesellschaft ausschließlich mit dem Gesellschaftsvermögen für ihre Verbindlichkeiten haftet. Es besteht jedoch gem. § 30 GmbHG eine Kapitalerhaltungspflicht dergestalt, dass Auszahlungen an die Gesellschafter, die eine Unterbilanz verursachen würden, verboten sind.

Steuerlich handelt es sich bei der Erbringung der Stammeinlage um einen neutralen Vorgang. Die Stammeinlagen sind auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten "gezeichnetes Kapital" auszuweisen. Auch auf der Ebene des Gesellschafters ist die Erbringung der Einlage steuerneutral. Sie stellt lediglich Anschaffungskosten der Beteiligung dar.

Das Mindestkapital reicht jedoch häufig nicht zur Finanzierung des Unternehmens aus, insbesondere in Wachstumsphasen. Hieraus kann der Bedarf an weitergehender Finanzierung mittels Eigenkapitalzuführung durch die Gesellschafter entstehen. Zur weiteren, insbesondere langfristigen, Unternehmensfinanzierung durch die Gesellschafter stehen hauptsächlich die Kapitalerhöhung und die Nachschusspflicht zur Verfügung.

Kapitalerhöhung

Betriebswirtschaftlich stellt die Kapitalerhöhung eine Erweiterung der Kapitalbasis des Unternehmens dar, die unter anderem durch die Aufnahme neuer, fremder Mittel erfolgen kann. Gesellschaftsrechtlich handelt es sich bei der Kapitalerhöhung um eine Satzungsänderung. Daher ist für sie ein Gesellschafterbeschluss mit satzungsändernder Mehrheit erforderlich. Der Beschluss muss zudem gem. § 53 GmbHG notariell beurkundet werden.

Sodann wird im Zulassungsbeschluss durch die Gesellschafter festgelegt, wem die neuen Anteile angeboten werden. Dies können auch die bisherigen Gesellschafter sein. In einem weiteren Schritt werden dann Übernahmeverträge für die neu geschaffenen Geschäftsanteile abgeschlossen. Anschließend wird das Kapital aufgebracht und die Kapitalerhöhung zum Handelsregister angemeldet, die sodann nach einer Prüfung durch das Gericht eingetragen und bekannt gemacht wird.

Die bilanziellen und steuerlichen Auswirkungen der Kapitalerhöhung entsprechen weitestgehend denen der Erbringung der Stammeinlage. Es kommt also zu keiner Veränderung des zu versteuernden Einkommens. Bilanziell ist der zugeführte Betrag auf das Konto "gezeichnetes Kapital" zu buchen. Ein möglicherweise gezahltes Agio wird der Kapitalrücklage zugeführt. Die Kapitalerhöhung führt damit zu einer Erhöhung des Eigenkapitals. Lediglich bereits vor der Eintragung des Erhöhungsbetrags in das Handelsregister eingezahltes Kapital ist im Eigenkapital zu kennzeichnen.

Nachschusspflicht

Eine weitere Möglichkeit der Gesellschaftsfinanzierung durch die Gesellschafter besteht durch die Vereinbarung einer Nachschusspflicht bereits bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Soll die Nachschusspflicht erst nachträglich vereinbart werden, stellt dies eine Satzungsänderung dar und bedarf damit eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Der Anspruch der Gesellschaft auf Einforderung des Nachschusses entsteht durch einen Einforderungsbeschluss der Gesellschafterversammlung, der der einfachen Mehrheit bedarf

Grundsätzlich erfolgt die Einzahlung der Nachschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Sollte ein Gesellschafter einer vereinbarten unbeschränkten Nachschusspflicht nicht nachkommen wollen, kann er sich von der Zahlung befreien, wenn er innerhalb eines Monats seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Verfügung stellt. Hierfür muss die Stammeinlage vollständig eingezahlt sein.

Im Fall einer beschränkten Nachschusspflicht ist der einzufordernde Nachschuss der Höhe nach begrenzt. Die Gesellschaft kann entweder den Betrag einfordern oder den betroffenen Geschäftsanteil kaduzieren.

Bilanziell dürfen bereits eingeforderte Nachschüsse nur unter der Voraussetzung, dass sie bereits beschlossen wurden und die Gesellschafter kein Recht mehr haben, sich von den Nachschüssen zu befreien, unter einem gesonderten Posten sowohl im Bereich der Forderungen als auch im Bereich der Kapitalrücklage ausgewiesen werden. Bereits geleistete Nachschüsse sind gesondert in der Kapitalrücklage auszuweisen.

Steuerlich wird der Nachschuss als Einlage behandelt. Damit ist er ergebnisneutral und wirkt sich nicht auf die Körperschaftsteuer aus.

»Es bestehen vielfältige Möglichkeiten für die Gesellschafter, ihrer Gesellschaft bankenunabhängig neues Kapital zuzuführen und damit die Finanzierung der Geschäftstätigkeit sicherzustellen – mit jeweils unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen.«

2. Fremdkapitalfinanzierung durch Gesellschafter

Gesellschafterdarlehen

Die gängigste Form der Fremdkapitalzuführung durch die Gesellschafter ist die Gewährung von Gesellschafterdarlehen. Gesellschafterdarlehen haben den Vorteil, dass sie oftmals bei entsprechender Finanzkraft der Gesellschafter kurzfristig und unkompliziert verfügbar sind.

In der vertraglichen Ausgestaltung des Darlehensverhältnisses sind die Gesellschaft und ihre Gesellschafter grundsätzlich frei

Einschränkungen der rechtlich grundsätzlich gegebenen Gestaltungsfreiheit bestehen allerdings hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Gesellschafterdarlehensvertrags. Es ist insbesondere auf eine angemessene Verzinsung zu achten, denn eine zu hohe Verzinsung führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Eine zu niedrige Verzinsung ist dagegen eher unproblematisch. Ist das Darlehen unverzinslich, so muss es in der Steuerbilanz abgezinst werden.

Außerdem müssen bei beherrschenden Gesellschaftern die Vereinbarungen klar und eindeutig getroffen werden. Daher empfiehlt es sich zu Dokumentationszwecken, einen schriftlichen Darlehensvertrag abzuschließen – auch wenn die Schriftform grundsätzlich nicht vorgeschrieben ist.

In der Handelsbilanz ist ein Gesellschafterdarlehen mit dem Erfüllungsbetrag als Verbindlichkeit zu passivieren. Dies gilt wegen des Maßgeblichkeitsprinzips auch für die Steuerbilanz. Darüber hinaus ist für Gesellschafterdarlehen ein gesonderter Ausweis, eine Angabe im Anhang oder ein Davon-Vermerk vorzunehmen. Steuerlich stellen die Zinsen für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Angemessenheit Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 4 EStG dar und mindern damit das körperschaftsteuerliche Einkommen der Gesellschaft. Auf Ebene der Gewerbesteuer werden die Zinsen für das Darlehen dem Gewerbeertrag zu einem Viertel wieder hinzugerechnet, sofern sie den Betrag von 200.000 € übersteigen.

Spiegelbildlich führen die Zinseinnahmen auf Ebene des Gesellschafters zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Hat der Gesellschafter das Darlehen aus seinem steuerlichen Betriebsvermögen gewährt, so stellen die Zinsen Betriebseinnahmen dar. In diesem Fall unterliegen die Zinsen der Gewerbesteuer, was im Fall der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung bei der Gesellschaft zu einer teilweisen gewerbesteuerlichen Doppelbelastung führen kann. Sind die Zinsen zu hoch vereinbart, kommt es in Höhe des überschießenden Teils zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.



Die Vollmacht – gäbe sie es nicht, müsste man sie erfinden!

ER EINSATZ VON VERTRETERN IM RECHTSVERKEHR DIENT IN ALLEN LEBENSBEREICHEN DER ERLEICHTERUNG. SEI ES, DASS AUFGABEN DELEGIERT WERDEN, UM Z.B. DIE UNTERNEHMENSLEITUNG ZU ENTLASTEN, SEI ES, WEIL DER VOLLMACHTGEBER SELBST GESUNDHEITLICH NICHT MEHR IN DER LAGE, IST, SEINE GESCHÄFTE WAHRZUNEHMEN. WER FÜR DEN VORSORGEFALL GEPLANT UND EINE STELLVERTRETUNG RECHTZEITIG GEREGELT HAT, IST IM ERNSTFALL KLAR IM VORTEIL. NACHFOLGEND NEHMEN WIR FÜR SIE DAS THEMA VOLLMACHTEN NÄHER UNTER DIE LUPE.



AUTOR Katja Huber ist seit dem Jahr 2011 als Rechtsanwältin tätig und seit August 2016 bei der KANZLEI NICKERT. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind das Bank- und Kapitalmarktrecht sowie das Handels- und Gesellschaftsrecht.

Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

Ein durch einen anderen im Namen des Vertretenen abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist für und gegen den Vertretenen nur dann wirksam, wenn der Vertreter Vertretungsmacht hatte. Genehmigt der nicht wirksam Vertretene das Geschäft nachträglich, kann dieser Vertretungsmangel geheilt werden.

Die Vertretungsmacht kann auf Gesetz beruhen, z. B. die der Eltern für ihre Kinder, auf richterlicher Entscheidung, z. B. Bestellung eines rechtlichen Betreuers, oder auf gesellschaftsrechtlichen Regelungen, z. B. des Geschäftsführers gem. der Satzung der GmbH.

Darüber hinaus können jedoch geschäftsfähige natürliche ebenso wie juristische Personen grundsätzlich nach Bedarf anderen Personen durch Rechtsgeschäft Vertretungsmacht erteilen (sog. Vollmacht, § 166 Abs. 2 BGB). Eine Vertretung ist allerdings bei höchstpersönlichen Geschäften wie z. B. der Heirat ausgeschlossen.

Entstehungsgrund

Die Bevollmächtigung kann als sog. Innenvollmacht durch eine Erklärung gegenüber dem Vertreter – sinnvoller Weise in Verbindung mit einer Vollmachtsurkunde zu Nachweiszwecken – oder direkt gegenüber dem Geschäftspartner als sog. Außenvollmacht erteilt werden.

Die Bevollmächtigung ist grundsätzlich vom Rechtsgeschäft, das der Bevollmächtigung zu Grunde liegt, zu unterscheiden. In diesem sog. Grundgeschäft können Beschränkungen und Vorgaben zur Art und Weise, wie die Vollmacht auszuüben ist, geregelt werden.

Als Grundgeschäft dient z. B. ein Anstellungsvertrag mit dem Vertreter oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag.

Das Auftreten eines anderen im fremden Namen kann darüber hinaus im Einzelfall auch dann geeignet sein, den Schein einer Bevollmächtigung zu begründen, wenn Sie als (vermeintlich) Vertretener dies bewusst so hinnehmen und der Geschäftspartner davon ausgehen darf, dass der Vertreter tatsächlich als solcher bevollmächtigt wurde (sog. Duldungsvollmacht).

Eine Vertretungsmacht kraft Rechtsschein begründet auch die sog. Anscheinsvollmacht, bei der im Unterschied zur Duldungsvollmacht der Vertretene das Vorgehen des Vertreters zwar nicht kannte, dies aber hätte erkennen und verhindern müssen.

(Zum Missbrauch der Vertretungsmacht siehe Beitrag "Vertretungsberechtigungen und Vertretungsmacht in Gesellschaften" ab Seite 30.)



Umfang

Den Umfang der Vollmacht bestimmt grundsätzlich allein der Vollmachtgeber. Gibt es hier keine klaren Vorgaben, ist der Umfang durch Auslegung nach den Umständen im Einzelfall zu ermitteln. Die umfassendste Vollmacht, die Generalvollmacht, findet ihre Grenzen neben der Höchstpersönlichkeit des im Einzelfall vorzunehmenden Rechtsgeschäfts im Gebot von Treu und Glauben. Eine Generalvollmacht sollten Sie also nur mit Bedacht einer Person Ihres Vertrauens erteilen.

Um in großer Zahl Geschäfte schnell und reibungslos abwickeln zu können, bietet das Handelsgesetzbuch Kaufleuten im Sinn des HGB die Möglichkeit, Angestellten spezielle handelsrechtliche Vollmachten wie Handlungsvollmachten (§§ 54ff HGB) oder Prokura (§§ 49ff HGB) zu erteilen:

Die Prokura ermächtigt von Gesetzes wegen zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes generell mit sich bringt. Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam. Der Prokurist kann also z. B. Personal anstellen, Zweigniederlassungen errichten oder Unternehmensbeteiligungen aller Art erwerben.

Die Prokura ermächtigt jedoch nicht zu Grundlagengeschäften, die den Betrieb des Handelsgeschäfts als solchen betreffen, sowie Geschäften, die dem Kaufmann höchstpersönlich zugewiesen sind (z. B. die Unterzeichnung des Jahresabschlusses). Auch die Entbindung vom Verbot mit sich selbst Geschäfte abzuschließen (§ 181 BGB) muss ausdrücklich erteilt werden.

In Abgrenzung zur Prokura kann der Umfang der Handlungsvollmacht abgestuft erteilt werden z. B. als Generalhandlungsvollmacht, Arthandlungsvollmacht und Spezialhandlungsvollmacht. Wird einem Angestellten Handlungsvollmacht erteilt, so wird zum Schutz des Rechtsverkehrs vermutet, dass er befugt ist, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die in einem solchen Betrieb gewöhnlich anfallen. Hat der Geschäftspartner Kenntnis von Beschränkungen der (Handlungs-) Vollmacht, so muss er diese auch gegen sich gelten lassen.

Soweit der Handlungsbevollmächtigte jedoch Grundstücke veräußern oder belasten, Wechselverbindlichkeiten eingehen, Darlehn aufnehmen oder einen Prozess gegen einen Geschäftspartner führen können soll, bedarf dies einer besonderen Ermächtigung. Diese Einschränkung gilt bei dem Prokuristen nur in Bezug auf Grundstücksgeschäfte.



Die Bevollmächtigung bedarf nach § 167 Abs. 2 BGB nicht der für das (in Vertretung vorzunehmende) Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form. Vollmachten könnten daher grundsätzlich auch nur mündlich wirksam erteilt werden, im Interesse aller Beteiligten - Vollmachtgeber, Vollmachtnehmer und Geschäftspartner – ist jedoch dringend zu empfehlen, eine schriftliche Vollmachtsurkunde auszustellen, aus der gegebenenfalls auch Einschränkungen hervorgehen.

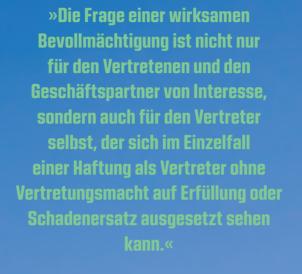
Für die Prokura gilt allerdings, dass der Kaufmann die Prokura im Handelsregister eintragen lassen muss. Diese Publizitätspflicht dient einem schnellen Geschäftsverkehr, da die Eintragung einer Prokura im Handelsregister zum Schutz der Geschäftspartner einen entsprechenden Rechtsschein für das tatsächliche doch die Erteilung der Prokura wirksam.

Darüber hinaus fordert der Bundesgerichtshof bei Grundstücksgeschäften die notarielle Beurkundung der Vollmacht, wenn "die Vollmacht eine Grundstücksveräußerung nur verdeckt und die Vollmacht bereits eine rechtliche oder tatsächliche Bindung des Vollmachtgebers zur Veräußerung enthält." Hierbei ist nach der Rechtsprechung insbesondere zu berücksichtigen, in welchem zeitlichen Zusammenhang die Vollmachterteilung und der Abschluss des Kaufvertrags stehen. Auch aufgrund der grundbuchverfahrensrechtlichen Vorgaben ist eine Vollmacht, die geeignet sein soll, Eintragungen im Grundbuch herbeizuführen, jedenfalls öffentlich zu beglaubigen (§ 129 BGB, § 29 GBO). Gleiches gilt nach § 12 Abs. 1 S. 2 HGB, wenn der Vertreter auch zur Vornahme von Handelsregistereintragungen bevollmächtigt sein soll.

Erlöschen

Vollmachten können von vornherein befristet unter einer auflösenden Bedingung oder nur für ein bestimmtes Geschäft erteilt werden. Insbesondere die Vollmachten nach dem HGB werden regelmäßig unbefristet erteilt und erlöschen zunächst nach allgemeinen Grundsätzen, z.B. durch Widerruf, Rücktritt, Kündigung des der Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts (§ 168 S. 1 BGB) oder dem Tod des Bevollmächtigten.

Der Tod des Vollmachtgebers führt dagegen nicht automatisch zum Erlöschen der Vollmacht. Die Erben müssen das Grundgeschäft kündigen oder den Widerruf erklären. Daneben gibt es weitere Erlöschensgründe, wie z. B. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vollmachtgebers (§ 117 InsO).



Grundsätzlich bedarf es keines Grundes für den Widerruf einer Vollmacht, der mit Wirkung ab Zugang der Widerrufserklärung bei dem Bevollmächtigten oder dem Geschäftspartner wirksam wird. Solange der Bevollmächtigte keine Kenntnis vom Erlöschen der Vollmacht hat, diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat und die Vollmacht nicht wirksam widerrufen wurde, wird die Vollmacht als fortbestehend fingiert.

Ist der Entschluss gefasst, eine Bevollmächtigung zu widerrufen, sollte deshalb schnell und im Einzelfall der Widerruf zur Sicherheit zusätzlich auch gegenüber dem Geschäftspartner angezeigt werden.



Weitere Informationen zum

www.kanzlei-nickert.de/blogs/ tax-law-blog/recht



AUTOR Frank Lienhard ist seit 2009 bei der KANZLEI NICKERT tätig und seit 2013 Partne in der Kanzlei. Er ist als Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerrecht und u.a. in der Vertragsgestaltung, den steuerlichen Rechtsbehelfsund Finanzgerichtsverfahren sowie in der Steuergestaltungsberatung und Unternehmensbewertung tätig. Zudem beschäftigt er sich als "Zertifizierter Datenschutzbeauftragter in der Kanzlei (TÜV)" mit dem Thema Datenschutz. Des Weiteren ist er Autor von betriebswirtschaftlicher-, insolvenzrechtlicher- und steuerrechtlicher Fachliteratur.



IN WICHTIGER ASPEKT IM GESELLSCHAFTSRECHT IST DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG UMFASST DABEI HANDLUNGEN TATSÄCHLICHER UND RECHTSGESCHÄFTLICHER ART. DIE VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT BEZIEHT SICH DEMGEGENÜBER NUR AUF DAS RECHTSGESCHÄFTLICHE HANDELN NACH AUSSEN.

Das Gesellschaftsrecht enthält je nach Gesellschaftsform verschiedene Regelungen zur Vertretungsbefugnis. Ob Vertretungsmacht besteht und in welchem Umfang, richtet sich grundsätzlich nach dem Gesellschaftsvertrag. Nur wenn in diesem nichts geregelt ist, kann auf die gesetzlichen Regelungen zurückgegriffen werden.

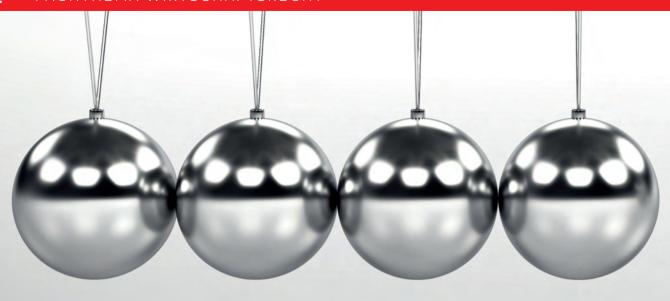
Grundsätzlich stellt sich die Vertretungsmacht bei den gängigsten Gesellschaftsformen wie folgt dar:

BGB-Gesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Gegenstand der Vertretungsmacht ist sämtliches rechtsgeschäftliches Handeln mit Wirkung für und gegen die GbR. Die Vertretung der GbR obliegt bei allen Rechtsgeschäften in erster Linie den Gesellschaftern, d. h. Rechtsgeschäfte mit Dritten sind nur dann wirksam, wenn sie von allen Gesellschaftern gemeinsam abgeschlossen wurden.

Im Gesellschaftsvertrag können jedoch beliebige Abweichungen von diesem Grundsatz vereinbart werden, d. h. ob z. B. ein einzelner Gesellschafter allein Vertretungsmacht ausüben darf. Enthält der Gesellschaftsvertrag dazu keine Regelung, so bestimmt das Gesetz, dass ein einzelner Gesellschafter allein vertretungsberechtigt ist, wenn im Gesellschaftsvertrag wenigstens eine Regelung zur Geschäftsführung enthalten ist. Der geschäftsführende Gesellschafter ist dann auch vertretungsberechtigt. Regelmäßig entsprechen Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht einander.

Nicht von der Vertretungsmacht umfasst sind aber die sog. Grundlagengeschäfte. Das sind z. B. die Änderung der Firma oder die Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens an einen Dritten. Diese bedürfen einer Änderung des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafter und sind daher strukturell weder Gegenstand der Geschäftsführungsbefugnis noch der Vertretungsmacht.



Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Im Gegensatz zur GbR kann die Geschäftsführung (Innenverhältnis) und Vertretung (Außenverhältnis) der OHG nach den gesetzlichen Vorgaben jeder Gesellschafter allein ausüben. D. h., jeder Gesellschafter kann ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter im Namen der Gesellschaft handeln und diese rechtlich gegenüber Dritten verpflichten.

Im Gesellschaftsvertrag kann allerdings die gesetzlich normierte Einzelvertretungsmacht eines jeden Gesellschafters abweichend geregelt werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass lediglich der Ausschluss einzelner, aber nicht aller Gesellschafter von der Geschäftsführung sowie von der Vertretung der Gesellschaft zulässig ist. Ein solcher Ausschluss ist dann von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bleibt ein Gesellschafter allein oder mit anderen Gesellschaftern vertretungsbefugt, so erstreckt sich diese Vertretungsmacht auf sämtliche denkbaren gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte. Allerdings sind auch bei der OHG die sog. Grundlagengeschäfte von der Einzelvertretungsmacht ausgeschlossen.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die Geschäftsführung und die Vertretung der KG nach außen erfolgt durch die Komplementäre. Dabei gelten die Grundsätze, die auch für die Gesellschafter der OHG gelten. D. h., grundsätzlich ist jeder Komplementär alleine zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt (Prinzip der Einzelgeschäftsführung).

Jeder Komplementär kann ohne Mitwirkung der anderen wirksam im Namen der KG handeln. Der Umfang erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen, mit Ausnahme der sog. Grundlagengeschäfte.

Die gesetzlich normierte Einzelvertretungsmacht des Komplementärs kann im Gesellschaftsvertrag wie bei der OHG abweichend geregelt werden. Auch hier gilt, dass lediglich der Ausschluss einzelner – nicht aller – Komplementäre von der Geschäftsführung sowie von der Vertretung der Gesellschaft zulässig ist.

Eine Besonderheit ergibt sich bei der KG für die Kommanditisten: Sie sind von der organschaftlichen Vertretung ausgeschlossen und gehören nicht zu den Personen, durch die eine KG nach dem Gesetz handeln kann. Dem steht aber nicht entgegen, dass ein Kommanditist nach den allgemeinen Grundsätzen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt und z. B. sogar zum Prokuristen ernannt werden kann (siehe hierzu auch den Beitrag "Vollmachten" von Katja Huber ab Seite 26).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Als juristische Person bedarf die GmbH eines Organs, durch das sie im Rechtsverkehr vertreten werden kann. Die GmbH wird deshalb durch (einen oder mehrere) Geschäftsführer vertreten. Mehrere Geschäftsführer müssen gemeinsam handeln, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Regelmäßig wird dies aber abgeändert und die Ermächtigung zur Alleinvertretung geregelt.



»Die Geschäftsführungsbefugnis bestimmt das "rechtliche Dürfen" im Innenverhältnis, die Vertretungsmacht das "rechtliche Können" im Außenverhältnis.«

Die Geschäftsführer können mit den Gesellschaftern identisch sein, müssen aber nicht. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer ist nach außen nicht beschränkbar. Gleichwohl können im Innenverhältnis, d.h. gegenüber der Gesellschaft, Einschränkungen vorgenommen werden. Dies erfolgt regelmäßig im Geschäftsführeranstellungsvertrag und im Gesellschaftsvertrag durch Festlegung von Geschäften, die der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen.

GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine abgewandelte Form der KG. Wie die KG (und auch die GbR sowie OHG) ist sie eine Personengesellschaft. Nur ist hier der Komplementär (der persönlich haftende Gesellschafter oder Vollhafter) keine natürliche Person, sondern eine GmbH.

Die Geschäftsführung und die Vertretung der GmbH & Co. KG erfolgt dabei nach den gleichen Grundsätzen wie bei der KG. Somit hat die GmbH als Komplementärin die Befugnis zur Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft und deren Vertretung nach außen.

Bevollmächtigung

Ungeachtet der gesellschaftsrechtlichen Befugnis zur Vertretung der Gesellschaften kann diese auch durch die Bevollmächtigung eines Nichtgesellschafters, insbesondere eines Prokuristen, in Betracht kommen (siehe hierzu auch den Beitrag "Vollmachten" von Katja Huber ab Seite 26).

Fehlen der Vertretungsbefugnis

Ein Handeln ohne Vertretungsmacht liegt vor, wenn der Vertreter entweder gar keine Vertretungsmacht besaß oder seine Vertretungsmacht überschritten hat.

Vertreter ohne Vertretungsmacht

Handelt eine Person ohne die erforderliche Vertretungsmacht, d.h. sie handelt weder im Rahmen des rechtlichen Könnens noch im Rahmen des rechtlichen Dürfens, dann spricht man in diesem Fall vom Vertreter ohne Vertretungsmacht. Der angeblich Vertretene bzw. die Gesellschaft wird hierbei nur dann rechtlich verpflichtet, wenn das Geschäft nachträglich genehmigt wird. Wird die Genehmigung verweigert, ist die Angelegenheit für die Gesellschaft erledigt.

Der Geschäftspartner muss sich wegen etwaiger Ansprüche allein an den vermeintlichen Vertreter halten. Dieser ist ihm nach seiner Wahl zur Erfüllung des Vertrags oder zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht des vermeintlichen Vertreters ist nach dem Gesetz eingeschränkt, wenn er den Mangel seiner Vertretungsmacht nicht kannte. Die Haftung entfällt zudem vollständig, sofern der Geschäftspartner wusste oder hätte wissen müssen, dass eine Bevollmächtigung tatsächlich nicht bestand.

Missbrauch der Vertretungsmacht

Von einem Fehlen der Vertretungsmacht ist deren Missbrauch zu unterscheiden. Diese liegt vor, wenn ein Gesellschafter (oder wirksam bestellter Vertreter) zwar grundsätzlich Vertretungsmacht hat (rechtliches Können), diese aber zu Rechtsgeschäften benutzt, die er gar nicht tätigen darf (rechtliches Dürfen). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn im Gesellschaftsvertrag Einschränkungen festgelegt wurden, für welche Rechtsgeschäfte die Vertretungsmacht nicht gelten soll. Derartige Regelungen findet man oft in den Gesellschaftsverträgen in Zusammenhang mit Grundstücksschäften oder beabsichtigten Investitionen.

Den Missbrauch der erteilten Vollmacht trifft grundsätzlich den Vertretenen: Er wird aus dem Geschäft mit dem Dritten verpflichtet und kann allenfalls im Innenverhältnis seinen treuwidrig handelnden Vertreter in Regress nehmen, soweit er dem Rechtsgeschäft nicht nachträglich zustimmt.

Dem Geschäftspartner obliegt damit grundsätzlich keine besondere Prüfungspflicht, ob und inwieweit der Vertreter im Innenverhältnis gebunden ist. Etwas anderes gilt dann, wenn der Geschäftspartner weiß oder hätte erkennen können, dass der Vertreter seine Vertretungsmacht pflichtwidrig gebraucht.

Giulia Gemeinder

Geld

Ist zwar nicht alles, aber es ist beruhigend, wenn man weiß, dass man genug auf der Seite hat.

Deine Strategie fürs Leben

Wer nicht wagt, der nicht gewinnt.

Du bist Experte für

Organisation und Strukturen

Wen würdest du gerne mal interviewen?

Familienmitglieder aus früheren Generationen, die ich nie persönlich kennen gelernt habe.

Dein Sport

Kleine Workouts zuhause.

Soziale Medien

Können eine gute Informationsquelle und ein interessanter Zeitvertreib sein, solange man den Blick für die Realität nicht verliert.

Digitalisierung

Ist für mich absolut nicht mehr wegzudenken.

Deine Gaumenfreuden

Griechisches Essen (am liebsten direkt in Griechenland).



Nashida Kern

Steuern

Sinnvoll, wenn sie sinnvoll genutzt werden.

Geld

Beruhigt, aber macht nicht glücklich.

Deine Strategie fürs Leben

Behandle jeden Menschen so, wie du selbst behandelt werden möchtest.

Du bist Experte für

Altruismus - Selbstlosigkeit

Wen würdest du gerne mal interviewen?

Mich vor 10 Jahren, um meine frühere Denkweise zu reflektieren.

Dein Sport

5 km Spaziergänge am Rhein

Soziale Medien

Inspirieren mich, neue Dinge auszuprobieren.

Digitalisierung

Ein MUSS in der heutigen Zeit.

Deine Gaumenfreuden

Fufu (afrikanische Beilage)

Dein Lese-Tipp

"Deutschland Schwarz Weiß: Der alltägliche Rassismus" von Noah Sow



ist gelernte Kauffrau im Einzelhandel und seit Juni 2020 in der KANZLEI NICKERT im Sekretariat tätig.

von Nashida Kern



Theresa Melchner

Steuern

So sicher wie der Tod.

Geld

Es ist immer schön, welches zu haben, trotzdem ist es längst nicht alles.

Deine Strategie fürs Leben

Sich selbst sein und einfach Spaß dabei haben.

Du bist Experte für

Vieles rund um den (Kräuter-)Garten.

Wen würdest du gerne mal interviewen?

Den Wiesn-Wirt der Augustiner Festhalle. Gute Kontakte können schließlich nicht schaden ;).

Dein Sport

Tauchen in den Seen und Meeren der Welt.

Soziale Medien

Etwas, für das man manchmal leider zu viel Zeit verschwendet.

Digitalisierung

Sie bringt viele Vorteile, z.B. in Kommunikation und Informationsbeschaffung. Dennoch lenkt sie manchmal den Blick vom Hier und Jetzt ab.

Deine Gaumenfreuden

Alles, was gut schmeckt und zum Nachkochen inspiriert.

Dein Lese-Tipp

Ein gutes Buch auf dem Balkon oder im Garten.



Corinna Pretli

Steuern

Notwendig zur Finanzierung des Gemeinwesens.

Geld

Nicht das Wichtigste im Leben.

Deine Strategie fürs Leben

"Das größte Vergnügen im Leben besteht darin, Dinge zu tun, die man nach Meinung anderer nicht fertigbringt." Marcel Aymé

Du bist Experte für

Insolvenzrechtliche Fragestellungen

Wen würdest du gerne mal interviewen?

Lydia Benecke

Dein Sport

Reiten, Wandern

Soziale Medien

Aus unserem Alltag kaum mehr wegzudenken. Wichtig ist ein maßvoller Umgang.

Digitalisierung

Kann vieles beschleunigen und vereinfachen.

Deine Gaumenfreuden

Pizza & Pasta

Dein Lese-Tipp

"Abbitte" von Ian McEwan, "Anna Karenina" von L.Tolstoi



von Corinna Pretli

READY FOR BUSINESS NICKERT - DAS MAGAZIN 03 2020

Interview zum Homeoffice





Michael Rohrmüller ist CEO & Gründer von PixelMechanics. Er leitet zusammen mit seiner Frau Siiri seit über 12 Jahren das Digitalisierungsunternehmen PixelMechanics mit über 30 Mitarbeitern in Deutschland und Indien. Remote Work war schon immer ein Teil der Philosophie des Unternehmens und der Mitarbeiterzentrierung. Bei Fragen teilt Michael Rohrmüller seine Erfahrungen auch gerne über LinkedIn: https://www.linkedin.com/in/michaelrohrmueller/

Anne Nickert:

WAS WAREN DEINE ERFAHRUNGEN MIT DEM ARBEITEN IM HOMEOFFICE IM EIGENEN UNTERNEHMEN VOR CORONA?

Michael Rohrmüller:

Für uns waren Homeoffice und Remote Work durch die Standorte in Deutschland und Indien schon immer ein wichtiger Bestandteil unserer Firmenphilosophie. Auch möchten Mitarbeiter Leben und Arbeiten gut miteinander kombinieren können und da bietet das Homeoffice nicht nur Raum für Konzentration, sondern man spart sich eben auch die Zeit des Arbeitsweges, was wiederum direkt in die Freizeit und damit das Wohlgefühl einzahlt.

Die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten wurde regelmäßig von vielen Kollegen genutzt. Das war allerdings eher für 1-2 Tage die Woche.

Anne Nickert:

WIE HAT SICH DAS SEIT BZW. WÄHREND CORONA VERÄNDERT?

Michael Rohrmüller:

Der Wechsel verlief bei uns reibungslos. Als Unternehmen im digitalen Umfeld war es für uns schon immer naheliegend, alles in der Cloud bzw. in Browser-basierten Anwendungen zu nutzen. Das erlaubte uns dann auch, einfach von einem Tag auf den anderen ins Homeoffice ohne Reibungsverluste zu gehen. Ohne Cloud-Lösungen wäre das deutlich schwerer möglich gewesen und faktisch gibt es für fast alle Bedarfe eine Cloud-Lösung.



Anne Nickert:

WAS IST DAS GRUNDRÜSTZEUG FÜR
OPTIMALES ARBEITEN AUS DEM
HOMEOFFICE? WELCHE TOOLS UND
APPS, Z. B. IN DER KOMMUNIKATION, IM
PROJEKTMANAGEMENT ETC. SIND FÜR DICH
UNERSETZLICH?

Michael Rohrmüller:

Grundvoraussetzung ist erstmal die Software und die Datenverbindung mit dem Unternehmen. Hier würde ich immer auf Cloud-Lösungen setzen.

Als nächstes kommt der Arbeitsplatz. Ein Laptop gibt Flexibilität, erlaubt aber auf Dauer kein komfortables und ergonomisches Arbeiten. Da sollten es schon große Bildschirme sein – am besten 2-3 Bildschirme. Genauso aber einen passenden Tisch und vor allem auch ein hochwertiger Stuhl.

Als nächstes muss die Kommunikation gelöst werden. Der "Flurfunk" ist da genauso wichtig wie die Arbeits-bezogene Kommunikation. Aus meiner Sicht ist da die Zeit der E-Mail eigentlich vorbei, da zu unhandlich. "Teams" von Microsoft, Slack oder auch das freie Rocketchat sind da deutlich besser geeignet, den Überblick aber auch den Kontakt zu halten. Da geht es aber schon an die Prozesse im Unternehmen: Man sollte sich auf jeden Fall darauf einlassen.



Und dann natürlich die Videokommunikation über "Teams" oder "Zoom". Endlich wird das unemotionale Telefon durch eine viel natürlichere Vorgehensweise als "Videotelefonie" abgelöst. Ohne eine Lösung und auch die Bereitschaft sie zu nutzen, wird es nicht funktionieren. Natürlich wird eine Webcam und ein gutes Mikro benötigt.

Anne Nickert:

WO GIBT ES AM EHESTEN PROBLEME?

Michael Rohrmüller:

Während man viele Dinge mit Technik und Software lösen kann, ist eigentlich der Aspekt Mensch der Punkt, den auch nur Menschen adressieren können. Aus meiner Erfahrung ist es am Schwersten, den informellen Austausch zu "organisieren". Wenn das aber nicht stattfindet, dann reduziert sich die Zusammenarbeit im Unternehmen auf Meetings und Projekt-bezogene Kommunikation. Dann werden keine Dinge mehr ausgetauscht, die uns als Menschen aber zu einem Team machen.

Die Herausforderung ist hier, alle regelmäßig wieder in den informellen Austausch zu bringen. Wir haben das gelöst, indem wir allen die Möglichkeit bieten, sich informell von 8-10 Uhr in die virtuelle Kaffeeküche zu begeben und einfach neben der Arbeit auch zu plaudern. Das funktioniert bei vielen Kollegen gut und da gibt es auch immer wieder Wechsel an so einem Morgen ... wie es eben auch in der Kaffeeküche wäre.

Anne Nickert:

WELCHE VORTEILE DES HOMEOFFICE HABEN SICH HERAUSGESTELLT – WAS BLEIBT BEI EUCH AUCH "NACH" CORONA BZW. DAUERHAFT BESTEHEN?

Michael Rohrmüller:

Ich denke, der größte Vorteil ist, dass wir gemerkt haben, dass wir flexibel sein können. Eine Kollegin ist dann ein paar Tage in die Berge gefahren und hat von dort aus gearbeitet und ist dann nach der Arbeit noch zum Wandern. Das funktioniert identisch mit Homeoffice ... und es ist egal wo, aber die Kollegin hat sich sehr über die Möglichkeit gefreut und als Chef freue ich mich über die gleiche Möglichkeit, das sog. Holiwork (Holiday + Work) zu nutzen. Der größte Vorteil des Homeoffice ist also die Zufriedenheit, die die freiere Gestaltung des Lebens erlaubt.

Anne Nickert:

WAS ERWARTEST DU VON DEN MITARBEITERN?

Michael Rohrmüller:

Wir haben gemerkt, dass Homeoffice nicht zu jedem Menschen passt. Im Homeoffice fehlt die Abwechslung und der geregelte "Gang zur Arbeit". Das wirkt sich bei manchen Menschen dann eher depressiv aus und wenn sich jemand schwertut, sich morgens in ein positives Mindset zu bringen, dann wirkt das auch negativ auf Kollegen.

Hier ist es Führungsaufgabe, ein waches Auge auf jeden einzelnen Mitarbeiter zu haben, wann die Stimmung in eine Sachlichkeit und dann in ein depressives Welt-Bild kippt. Wenn das passiert, dann muss auch der Mitarbeiter annehmen, dass das Privileg Homeoffice zum Wohle des Unternehmens eben kein generelles Grundrecht ist.

Dazu kommt natürlich dann eher Selbstverständliches, wie geregelte Arbeitszeit und sich selbst nicht ablenken zu lassen.

Die Aspekte, die für ein Unternehmen in Bezug auf Homeoffice wichtig sind, sollten in einem "Homeoffice-Manifest" für alle einsehbar sein. Klar formulierte Erwartungen helfen Work, Life und Homeoffice im Sinne des Unternehmens dann auch umzusetzen.





38 SOCIAL MEDIA NICKERT - DAS MAGAZIN 03 2020

Bilder und Fotos in Social Media Kanälen von Unternehmen

EDER KENNT ES, BILDER SIND DER SCHMUCK EINES JEDEN ARTIKELS.
DENN GENAU WIE BEIM WEIHNACHTSBAUM AUCH, GILT: ERST
DER WEIHNACHTSSCHMUCK MACHT
DIE TANNE ZU ETWAS EINZIGARTIGEM. UMSO
WICHTIGER IST ES, SICH ALSO MIT DEN
RECHTLICHEN ASPEKTEN AUSEINANDERZUSETZEN UND SICH GUT AUSZUKENNEN, UM
KONFORM HANDELN ZU KÖNNEN.

»Es gibt vielfältige Möglichkeiten, von sogenannten Content Creatorn kostenlos zur Verfügung gestelltes Material zu verwenden. Umsonst ist es allerdings nicht! Jedem Urheber steht das Recht zu, genannt zu werden. Das sollte respektiert werden. Besonders dann, wenn seine Werke kostenfrei zur Verfügung stehen.«



AUTOR Giuliano Sblandano ist Marketing Manager bei PixelMechanics | grenzenlos digital | Michael Rohrmüller. Er ist bei PixelMechanics hauptverantwortlich für die Vermarktung der Themen eCommerce und IoT. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen SEO und Social Media mit dem Fokus auf Digitalisierung.



Jede Bildart hat ihre eigene Regel

Weihnachtsfeier, die gemeinsame Teilnahme als Unternehmen an einem Stadtlauf oder eine andere Teambuilding-Aktivität – all diese Veranstaltungsformate haben eines gemein: Sie wollen geteilt werden.

Egal, ob Sie einen professionellen Fotografen engagieren oder Schnappschüsse von Kollegen entstehen, die Linse ist meist dabei. Bei solchen Veranstaltungen ist es ausgesprochen wichtig, dass dem Team transparent kommuniziert wird, dass Bilder entstehen werden. Auch wenn das im ersten Moment jedem klar sein wird, eine klare Kommunikation im Vorfeld schafft unter den Kollegen Sicherheit.

Nachdem jedes Teammitglied darüber aufgeklärt worden ist, kann nun jeder für sich selbst entscheiden, ob er oder sie

- 1. nicht abgelichtet werden möchte,
- 2. nicht möchte, dass die Bilder verwendet werden,
- 3. einverstanden ist, dass das Bild verwendet wird.

Die Wahrung des Rechts am eigenen Bild ist in diesem Fall enorm wichtig, auch wenn für das Unternehmen ein berechtigtes Interesse zur Berichterstattung als Rechtsgrundlage dient. Jede abgelichtete Person ist Gegenstand einer Verarbeitung personenbezogener Daten. Und so müssen die Betroffenen gemäß der DSGVO ihr Einverständnis geben.

Darüber hinaus muss auf Folgendes hingewiesen werden:

- Zu welchem Zweck werden die Bilder aemacht?
- 2. Auf welchen Medien werden sie erscheinen?
- 3. Wer ist der Empfänger der Daten?
- 4. Welche Rechte haben die Betroffenen?

Sind all diese Punkte abschließend geklärt, so steht der Marketingabteilung unternehmensinterner Content zur Verfügung, um z. B. einen Artikel über die Weihnachtsfeier zu publizieren und ihn mit dem entstandenen Bildmaterial zu schmücken. Ebenso kann auch ein Social Media Post auf den gängigen Plattformen veröffentlicht werden.

Generische Bilder aus dem Internet

Die einfachste, schnellste und naheliegendste Methode wäre, die Suchmaschine mit dem großen bunten G zu konsultieren und entsprechend zu durchsuchen. Das geht ja ziemlich einfach: "Bilder Weihnachtsfeier" in die Suchleiste eingeben und in der Bildersuche das erste, das einem gefällt, runterladen und verwenden – MOOOMENT! So einfach geht es dann doch nicht.

Die Google Bildersuche ermöglicht allerdings jedem Suchenden die Möglichkeit, sich Bilder mit einer sogenannten Creative Commons Lizenz (CCL) anzeigen zu lassen. In Form von vorgefertigten Lizenzverträgen bietet die Non-Profit-Organisation Creative Commons (CC) eine Hilfestellung für Urheber, rechtlich geschützte Inhalte anzubieten. Im Klartext bedeutet das, dass jeder mit einem CC-lizenzierten Inhalt mehr machen darf als das Urheberrechtsgesetz erlaubt.

Alle CC-Lizenzen haben eines gemein: Sie fordern die Namensnennung des Urhebers. Da das Recht, als Erschaffer eines Werkes genannt zu werden, zu den Urheberpersönlichkeitsrechten in Deutschland gehört, gilt die Namensnennung als unverzichtbar.

Im Endeffekt durchforstet die Suchmaschine alle Plattformen, die entsprechende Bilder hosten. Davon gibt es jede Menge – eine gute Übersicht aller Plattformen mit unterschiedlichen Contentformaten für Foto, Audio und Video finden Sie auf https://creativecommons.org/.

In Deutschland immer verbreiteter im Bereich Foto sind die Plattformen https://pixabay.com/de/ oder auch https://unsplash.com/. Auch auf diesen Plattformen gelten die CC-Lizenzen. Das bedeutet, die Künstler haben das Recht, genannt zu werden, wenn die Werke genutzt werden. Da das Motto im Netz "Sharing is caring" lautet, gehört es auch zum guten Ton, z. B. Links zu den Urhebern in seinen eigenen veröffentlichten Inhalten zu platzieren. Zu finden sind diese meist unter den Bildern oder sie werden einem angezeigt, wenn der Inhalt heruntergeladen wurde.

Und nun viel Spaß beim Stöbern und Artikelschmücken!



Webmeetings unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

»Restrisiken verbleiben bei jeder der untersuchten Lösungen. Die quelloffenen Angebote Jitsi und Big Blue Button bieten weniger Ansatzpunkte für datenschutzseitige Bedenken, sofern die Rahmenbedingungen geschaffen werden.« UR IM EINZELFALL UND AUFGRUND VERTRAGLICHER VEREINBARUNG KÖNNEN DATENÜBERMITTLUNGEN IN DIE USA ZULÄSSIG SEIN. DER VERTRAGSPARTNER IN DEN USA MUSS GEEIGNETE GARANTIEN DAFÜR GEBEN, DASS DIE DATEN NICHT IN FREMDE HÄNDE FALLEN – AUCH NICHT IN DIE DER DORTIGEN SICHERHEITSDIENSTE. DIE EINHALTUNG IST ZUDEM ZU ÜBERPRÜFEN. WERDEN DIE GARANTIEN NICHT EINGEHALTEN, MUSS DIE DATENÜBERMITTLUNG AUSGESETZT WERDEN. GEGEBENENFALLS KÖNNEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN ALSO INTERVENIEREN UND EIN AUSSETZEN DER ÜBERMITTLUNG ANORDNEN – DAMIT WÄRE DER BETREFFENDE DIENST NICHT MEHR NUTZBAR.



AUTOR Anselm Rohrer ist Bereichsleiter ISMS bei der Allgeier IT-Solutions. Die Allgeier IT-Solutions unterstützt Kunden bei der Identifikation und Umsetzung eines adäquaten Sicherheitsniveaus. Sie stellt externe Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit sowie umfangreiche Werkzeuge zur IT-Security bereit. Der Beitrag entstand in Zusammenarbeit mit RA Georg Kleine, LL.M.

Was bedeutet all das nun für die derzeit zahlreich durchzuführenden Webkonferenzen und Webmeetings? Welche Anbieter bergen welche Risiken bzw. sind zu empfehlen?

Gelangen aufgrund einer Datenübermittlung in die USA Daten in die Hände Unbefugter, kann, sofern Betroffenen ein Schaden entsteht, ein Schadenersatzanspruch entstehen. Weil die Datenübermittlung ohne geeignete Garantien in die USA unzulässig ist, kann zudem ein Bußgeld von der Aufsichtsbehörde verhängt werden.

Daher bedürfen die gerade während der Corona-Krise beliebten Videokonferenz-Lösungen einer datenschutzrechtlichen Überprüfung.

Zoom und Microsoft Teams

Bei den Angeboten von Zoom und Microsoft (Teams) muss grundsätzlich ein Vertrauen in den jeweiligen Anbieter vorliegen, dass dieser der Verpflichtung zur Verarbeitung der Daten innerhalb der EU gerecht wird. Beide Anbieter gehen prinzipiell mit der DSGVO konform. Die Frage nach der Überprüfbarkeit sowie US-Gesetzen, die für diese Unternehmen Vorrang haben können, bleibt damit jedoch unbeantwortet.

Abseits vertraglicher Regelungen ist hinsichtlich des Datenschutzes insbesondere Verschlüsselungstechnologie relevant, da diese geeignet ist, eine Einsichtnahme Unbefugter auf technischer Ebene zu unterbinden.

Die sog. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) von Zoom wurde mehrfach kritisch untersucht (https://www.schneier.com/blog/archives/2020/06/zoom_will_be_en.html, https://sbscyber.com/resources/zoom-is-it-safe) und scheint eher Marketing als echte E2EE zu sein. Hier müssen Sie damit rechnen, dass die Informationen durch Zoom eingesehen und auch anderweitig genutzt werden können.

Microsoft gibt für Teams schon nur "in transit" und "at rest" an (https://docs.microsoft.com/en-us/microsoftteams/security-compliance-overview): Hier muss also klar sein, dass die Informationen zwischendurch lesbar sind und damit anderen Zwecken zukommen können.

Bei beiden Unternehmen muss mit Einsicht durch US-Behörden gerechnet werden. Auch wenn Microsoft mittlerweile eine europäische Lösung anbietet, bleibt offen, wie sich dies mit der US-Gesetzgebung, der Microsoft unterliegt, verträgt. Für beide Dienste können Einstellungen vorgenommen werden, die zumindest die Privatsphäre der Teilnehmer schützen.

Jitsi und Big Blue Button

Demgegenüber stehen quelloffene Angebote von Jitsi und Big Blue Button. Beide können (und sollten!) selbst gehostet werden, um die bei anderen Anbietern bestehenden Bedenken zu umgehen. Bei Angeboten von Hosting-Dienstleistern ist zu beachten, ob die Lösungen dann selbst administriert werden und inwieweit ein Zugriff von deren Seite noch möglich wäre.

Diese Einsichtnahme durch Dritte lässt sich durch E2EE unterbinden, da die Daten dann nur noch durch die Teilnehmer entschlüsselt werden können. Dies ist bei Jitsi in Arbeit (https://jitsi.org/blog/e2ee/). Big Blue Button bietet dagegen nur Transportverschlüsselung (https://docs.bigbluebutton.org/support/faq.html).

Die Auftragsverarbeitungsverträge (AVVs) der Anbieter hat der Berliner Datenschutz geprüft (https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2020-Bln-BDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf). Er kam zu dem Ergebnis, dass die kommerziellen US-Anbieter durchweg ungenügend waren. Seitdem haben die Anbieter Anpassungen vorgenommen. Die Anbieter der quelloffenen Systeme sind im Einzelfall separat zu untersuchen, da diese von der Software unabhängig sind.

Das perfekte Silvester-Di**r**er

Wie startet man perfekt ins neue Jahr?
Richtig! Mit einem perfekten Dinner. Auch
die KANZLEI NICKERT lässt es sich nicht
nehmen, für eine feierliche Stimmung zu
sorgen und führt Sie auf diesen Seiten durch
ein 3-Gänge-Menü, mit dem Sie Freunden und
Familien eine Freude bereiten. Liebe geht ja
bekanntlich durch den Magen;).

Wein-Tipp

Die perfekte Weinbegleitung zum perfekten Dinner.



Dieser Spätburgunder Rosé besitzt feine Aromen von roten Johannisbeeren und rosa Grapefruit. Die Säure ist gut eingebunden und verleiht dem Wein einen erfrischenden Charakter.





Gulaschsuppe im Brotlaib 2018er Spätburgunder Rotwein "SR" QbA trocken

Die Trauben für diesen kräftigen Rotwein wurden auf der Maische vergoren.

Der Wein besitzt fruchtige Aromen von Brombeeren und Kirschen und ist trocken ausgebaut.

Menii

Dorspeise

Shrimps-Cocktail im Glas

' Weinbegleitung: 2019er Spätburgunder Rosé Tradition QbA trocken der WG Rammersweier

*Hauptspeise*Gulaschsuppe im Brotlaib

Weinbegleitung: 2018er Spätburgunder Rotwein "SR" QbA trocken der WG Rammersweier

DessertKirsch-Spektakel

Für 6 Personen:

3 EL Sahne 6 EL Mayonnaise 3 EL Tomatenmark n. B. Eisbergsalat 525 g Krabben 1 Zitrone

Salz und Pfeffer

Für die Cocktail-Sauce folgende Zutaten vermengen: Mayonnaise, Tomatenmark, Sahne, die Zitrone teilen und den Saft einer Hälfte dazugeben (es geht auch mit Konzentrat), Salz und Pfeffer zum Abschmecken. Den Salat je nach Belieben auf den Teller oder ein Glas geben. Die Krabben darauf verteilen und die Sauce darüber geben. Mit frischen Kräutern und der restlichen Zitrone garnieren.

Shrimps-Cocktail





Für 6 Personen:

1000 g Gulasch, Schwein und Rind gemischt 1.125 g Kartoffeln, festkochend 6 große Tomaten, gut reif 3 große Paprikaschoten, rot oder grün 1 1/2 Bund Suppengrün, frisch oder TK 4 1/2 große Zwiebeln 3 Zehen Knoblauch 1 1/2 TL gestr. Pfeffer, schwarz 3/4 TL Paprikapulver, rosenscharf

1 1/2 TL Paprikapulver, edelsüß

Salz 1.125 ml Brühe Oregano Thymian Basilikum

Dill

Öl oder Schmalz zum Anbraten 3 EL Tomatenmark 1 Holzofenbrot

(am besten vom Vortag, damit es nicht durchweicht)

Das Gulaschfleisch kleinschneiden in Stücke von 1-2 cm Dann in einer Pfanne scharf anbraten, herausnehmen. Den entstandenen Fond mit einem Schuss Brühe aufgießen. Paprika, Tomaten, Zwiebeln und Knoblauch würfeln und mit dem kleingeschnittenen Suppengrün in den Fond geben. Kurz aufkochen, dann mit Pfeffer, Paprika und Salz scharf abschmecken. Brühe auffüllen und das Fleisch hinzugeben. Alles ca. 25 min auf kleiner Flamme kochen lassen. Währenddessen die Kartoffeln waschen, schälen und würfeln und am Ende der Zeit in den Topf geben. Alles kräftig aufkochen und noch einmal 10 min köcheln lassen. Kurz vor Ende der Garzeit mit Tomatenmark und den Gewürzen abschmecken und nach Bedarf schärfen. Anschließend in einem ausgehöhlten Holzofenbrot servieren.



Für 6 Personen:

375 g Mascarpone 375 g Quark, Magerstufe 4 1/2 EL Zucker 300 ml Sahne 1 Pck. Vanillezucker 1 Glas Sauerkirschen 375 g Kekse (Spekulatius) 6 EL Amaretto (optional) Kakaopulver oder Schokostreusel

Kekse in einen Gefrierbeutel geben und mit dem Nudelholz zerkleinern. Die Sauerkirschen abgießen, dabei etwas Saft auffangen. Den Saft optional mit dem Amaretto mischen. Den Quark mit Mascarpone und dem Zucker verrühren. Die Sahne mit Vanillezucker steifschlagen und unterheben. 6 Gläser bereitstellen und hübsch einschichten: zuerst eine Lage Keks-Brösel, darüber etwas Kirschsaft. Dann eine Schicht Quark-Creme, darauf Kirschen. Das Ganze einmal wiederholen. Für mindestens 6 Stunden, besser noch über Nacht, im Kühlschrank durchziehen lassen. Vor dem Servieren mit Kakaopulver oder Schokostreuseln dekorieren.

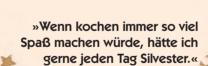
... the making of





Giulia Gemeinder

»Dieses leckere Menü zaubere ich an Silvester für meine Liebsten.«







Nashida Kern





Sandra Ital



Die Nachfrage nach Wohnimmobilien ist auch in der Coronavirus-Pandemie unvermindert hoch. Die Wohnungsknappheit in den Städten bleibt und die Zinsen für Finanzierungen sind weiterhin niedrig. Es ist hohes privates und institutionelles Barvermögen vorhanden und will gesichert werden. Die Nachfrage nach Bauinvestitionen erweist sich bisher als robust.

Anders der Gewerbeimmobilienmarkt: Durch die verminderte Reisetätigkeit und Verlagerung von Arbeitsplätzen in das Homeoffice werden Kostensenkungen möglich. Ein Arbeitsplätz kann für mehrere Angestellte zur Verfügung stehen. Hierdurch werden Überkapazitäten an Büroraum entstehen und längerfristig abgebaut werden. Daher sinkt die Nachfrage nach Gewerbeflächen. Es steht eine Umnutzung vieler Immobilien bevor. Daher sind belastbare Gebäudebewertungen sowohl für den Verkauf als auch für die Unternehmensbewertung gefragter als je zuvor.

Mein Büro ist in diesem Markt mit Schwerpunkt Gewerbeimmobilien, Immobilien-Portfolio Bewertung und Beratung mit Standorten in Mannheim und Bietigheim/Baden seit 2002 tätig.

Neben einem Abschluss in Architektur am KIT Karlsruhe, Betriebswirtschaftslehre am EPFL Lausanne und einem Aufbaustudiengang an der Deutschen Immobilien Akademie in Freiburg zählt vor allem die praktische immobilienbezogene Tätigkeit über 18 Jahre bei der marktkonformen Schätzung Ihrer Immobilie.

Die Beauftragung eines öffentlich bestellten Sachverständigen garantiert dem Auftraggeber die selbstverständliche Neutralität sowie geprüfte Fachkompetenz in Verbindung mit langjähriger Berufserfahrung. Daher genießen diese Gutachten Anerkennung vor Gericht, bei Kreditinstituten und Finanzbehörden.

Zur KANZLEI NICKERT bin ich auf Empfehlung aus dem Mandantenkreis der Kanzlei gekommen – und ich bin nun bereits seit 2006 sehr zufrieden mit der Betreuung durch Frau Schmidt-Steinke und Herrn Nickert.

Sandra Ital



Sandra Ital

Sachverständigenbüro Hanauer Straße 5 D-68305 Mannheim info@svb-bewertung.de Mobil: +49-(0)1 72- 61 00 313 www.svb-bewertung.de